

BVGer C-1064/2022 vom 9. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1064_2022

FR: TAF C-1064/2022 du 9 décembre 2025

IT: TAF C-1064/2022 del 9 dicembre 2025

Regeste

Tarife der Spitäler

Erwägungen

E. 1

Aquilana Versicherungen, Bruggerstrasse 46, 5401 Baden,

E. 2

Moove Sympany AG, Peter-Merian-Weg 4, 4002 Basel,

E. 3

SUPRA-1846 SA, Rechtsdienst, Rue des Cèdres 5, Postfach, 1919 Martigny Groupe Mutuel,

E. 4

Einsiedler Krankenkasse, Kronenstrasse 19, Postfach 57, 8840 Einsiedeln,

E. 5

PROVITA Gesundheitsversicherung AG, c/o SWICA Krankenversicherung AG, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur,

E. 6

Sumiswalder Krankenkasse, Spitalstrasse 47, 3454 Sumiswald,

E. 7

Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg, Unterdorfstrasse 37, Postfach, 3612 Steffisburg,

E. 8

CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, Bundesplatz 15, 6002 Luzern,

E. 9

Atupri Gesundheitsversicherung AG, Zieglerstrasse 29, Postfach, 3001 Bern,

E. 10

Avenir Krankenversicherung AG, Rechtsdienst, Rue des Cèdres 5, Postfach, 1919 Martigny Groupe Mutuel,

E. 11

Krankenkasse Luzerner Hinterland, Luzernstrasse 19, 6144 Zell LU

E. 12

ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG, Bahnhofstrasse 13, 7302 Landquart,

E. 13

Vivao Sympany AG, Peter Merian-Weg 4, 4002 Basel,

E. 14

Kolping Krankenkasse AG, c/o Sympany Services AG, Peter-Merian-Weg 4, 4052 Basel,

E. 15

Easy Sana Krankenversicherung AG, Rechtsdienst, Rue des Cèdres 5, Postfach, 1919 Martigny Groupe Mutuel,

E. 16

Genossenschaft Glarner Krankenversicherung, Abläsch 8, Postfach, 8762 Schwanden GL,

E. 17

Cassa da malsauns LUMNEZIANA, Postfach 41, 7144 Vella,

E. 18

KLuG Krankenversicherung, Gubelstrasse 22, 6300 Zug,

E. 19

EGK Grundversicherungen AG, Birspark 1, 4242 Laufen,

E. 20

sanavals Gesundheitskasse, Valléstrasse 146E, Postfach 18, 7132 Vals,

E. 21

Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK, Hofwiesenstrasse 370, Postfach 5652, 8050 Zürich,

E. 22

sodalis gesundheitsgruppe, Balfrinstrasse 15, 3930 Visp,

E. 23

vita surselva, Bahnhofstrasse 33, Postfach 217, 7130 Ilanz,

E. 24

Verein Krankenkasse Visperterminen, Dorfstrasse 66, 3932 Visperterminen,

E. 25

Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont société coo- pérature, Place centrale 5, 1937 Orsières,

E. 26

Krankenkasse Institut Ingenbohl, Kronenstrasse 19, Postfach 57, 8840 Einsiedeln,

E. 27

Stiftung Krankenkasse Wädenswil, Industriestrasse 15, 8820 Wädenswil,

E. 28

Krankenkasse Birchmeier, Hauptstrasse 22, 5444 Künten,

E. 29

Krankenkasse Stoffel Mels, Bahnhofstrasse 63, 8887 Mels,

E. 30

SWICA Krankenversicherung AG, Römerstrasse 38, 8401 Winterthur,

E. 31

Galenos AG, Militärstrasse 36, Postfach, 8021 Zürich,

E. 32

rhenusana, Widnauerstrasse 6, 9435 Heerbrugg,

E. 33

Mutuel Assurance Maladie SA, Rechtsdienst, Rue des Cèdres 5, Postfach, 1919 Martigny
Groupe Mutuel,

E. 34

AMB Assurances SA, Rechtsdienst, Rue des Cèdres 5, Postfach, 1919 Martigny Groupe
Mutuel,

E. 35

Philos Krankenversicherung AG, Rechtsdienst, Rue des Cèdres 5, Postfach, 1919 Martigny
Groupe Mutuel,

E. 36

Assura-Basis SA, Avenue Charles-Ferdinand- Ramuz 70, Case postale 533, 1009 Pully,

E. 37

Visana AG, Weltpoststrasse 19, Postfach, 3000 Bern 16,

E. 38

Agrisano Krankenkasse AG, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG,

E. 39

sana24 AG, Weltpoststrasse 19, Postfach, 3000 Bern 16,

E. 40

vivacare AG, Weltpoststrasse 19, Postfach, 3000 Bern 16, alle vertreten durch tarifsuisse
ag, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4500 Solothurn, diese wiederum vertreten durch
MLaw Andreas Miescher, Rechtsanwalt, Aarejura Rechtsanwälte Solothurn AG,
Bielstrasse 9, Postfach 130, 4502 Solothurn, Beschwerdeführerinnen,

gegen Hirslanden Klinik Aarau AG, Schänisweg, 5001 Aarau 1 Fächer,
Beschwerdegegnerin, Regierungsrat des Kantons Aargau, Staatskanzlei, 5001 Aarau,
handelnd durch Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Bachstrasse 15,
5001 Aarau, Vorinstanz.

Gegenstand Krankenversicherung, Festsetzung der SwissDRG- Baserates, Beschluss des
Regierungsrates des Kantons Aargau vom 26. Januar 2022.

C-1064/2022 Seite 4 Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt, dass die
Hirslanden Klinik Aarau resp. deren Trägerin (Hirslanden Klinik Aarau AG [im Folgenden:

Klinik, Hirslanden oder Beschwerdegegnerin; abrufbar unter www.zefix.ch > Firmenname > Suchen > kantonaler Auszug; zuletzt besucht am 2. Dezember 2025]) beim Regierungsrat des Kantons Aargau (im Folgenden: Regierungsrat oder Vorinstanz) am 21. Dezember 2011 ein Tariffestsetzungsbegehren eingereicht und beantragt hat, es sei gegenüber den von der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse AG (im Folgenden: tarifsuisse) vertretenen Krankenversicherern für stationäre KVG-Leistungen ab 1. Januar 2012 eine SwissDRG-Baserate (im Folgenden: Basisfallwert oder Baserate) von CHF 10'190.-, eventualiter von CHF 10'150.- festzusetzen (Vorakten im Beschwerdeverfahren C-4190/2013, C-4275/2013 [im Folgenden: V-act.] 6 bis 11), dass tarifsuisse im Namen von 47 Krankenversicherern beantragt hat, für die stationären Leistungen der Klinik sei mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 ein Basisfallwert von CHF 8'533.- festzusetzen (V-act. 64), dass nach der Stellungnahme der Preisüberwachung (im Folgenden: PUE) vom 11. Oktober 2012, worin die Festsetzung eines Basisfallwertes von maximal CHF 8'974.- empfohlen worden ist (V-act. 104 bis 111), das für die Instruktion zuständige, für den Regierungsrat handelnde Departement Gesundheit und Soziales (im Folgenden: Departement oder DGS) den Parteien mit Schreiben vom 24. Januar 2013 in Aussicht gestellt hat, dem Regierungsrat eine Festsetzung in der Höhe von CHF 9'864.- zu empfehlen (V-act. 124), dass tarifsuisse am 11. Februar 2013 an ihrem Festsetzungsantrag (Basisfallwert von CHF 8'533.-) festgehalten und ausgeführt hat, eine Festsetzung auf CHF 8'974.- (wie von der PUE empfohlen) könnte ebenfalls akzeptiert werden (V-act. 126), dass die Klinik mit Eingabe vom 14. Februar 2013 an ihren Anträgen festgehalten hat (V-act. 146), dass der Regierungsrat mit Beschluss vom 19. Juni 2013 den Basisfallwert betreffend die Beschwerdegegnerin und tarifsuisse für die Zeitdauer vom 1. Januar 2012 bis 31. Januar 2012 auf CHF 9'864.- festgesetzt hat (RRB 2013-691; Akten der Vorinstanz im vorliegenden Beschwerdeverfahren C-1064/2022 [im Folgenden: act.] 1),

C-1064/2022 Seite 5 dass die Klinik hiergegen beim Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 22. Juli 2013 Beschwerde erhoben und beantragt hat, der angefochtene Beschluss sei aufzuheben und es sei mit Bezug auf die von tarifsuisse vertretenen Versicherer ein Basisfallwert von CHF 10'180.- festzusetzen (act. 2), dass das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde mit Urteil C-4190/2013, C-4275/2013 vom 25. November 2014 teilweise gutgeheissen hat, indem der angefochtene Beschluss aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen worden ist, damit sie den Tarif im Sinne der Erwägungen neu festsetze (act. 4), dass sich die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 30. September 2015 zu den im Anschluss an den Bundesverwaltungsgerichtsentscheid verfassten Schreiben des DGS vom 9. und 17. Juli 2015 geäußert hat (act. 5), dass die Beschwerdegegnerin der Vorinstanz am 29. Dezember 2016 und 10. Januar 2017 mitgeteilt hat, die Verhandlungen der Parteien für die Tarifjahre 2012 bis 2017 seien definitiv gescheitert, und weiter beantragt hat, für stationäre KVG-Leistungen sei für die per 1. Januar 2017 gegenüber den von tarifsuisse vertretenen Versicherern eine Baserate von CHF 9'670.- festzusetzen (Dispositiv-Ziffer 1; act. 6), dass das DGS aufgrund der gescheiterten Verhandlungen am 15. März 2017 mittels Instruktionsandrohung das Verfahren um Festsetzung der Tarife für die Jahre 2012 bis 2017 im Sinne von Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) eröffnet hat (act. 7), dass die Eingaben der Klinik vom 31. März 2017 (act. 8 S. 115 bis 116) und diejenige der tarifsuisse mit Instruktionsanordnung vom 22. Juni 2017 der jeweiligen Gegenpartei zugestellt worden sind; beide Parteien haben Gelegenheit erhalten, zu den Tarifanträgen der Gegenpartei und dem Benchmarking für das Tarifjahr 2017 eine

Stellungnahme abzugeben (act. 9), dass die Parteien am 11. August 2017 fristgerecht Stellung zur vorgängigen Eingabe der Gegenpartei genommen und teilweise ihre bisherigen Festsetzungsbegehren konkretisiert haben (act. 10), dass das DGS mit Datum vom 1. September 2017 die PUE um Prüfung und Abgabe einer Empfehlung gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) zu den Tarifjahren 2016

C-1064/2022 Seite 6 bis 2017 oder gegebenenfalls einer neuen Empfehlung für alle Jahre zum genannten Tariffestsetzungsverfahren ersucht hat, dass die PUE in ihrem Schreiben vom 20. September 2017 gestützt auf Art. 2, 13 und 14 PüG empfohlen hat, für die Behandlung stationärer Patienten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (im Folgenden: OKP) in der allgemeinen Abteilung sei für die Jahre 2012 bis 2015 maximal eine Baserate von CHF 9'592.- zu genehmigen oder festzusetzen; für das Jahr 2016 sei maximal eine Baserate von CHF 9'598.- und ab 2017 eine solche von maximal CHF 9'368.- zu genehmigen oder festzusetzen (act. 11), dass in der Folge die Parteien mit Instruktionsanordnung vom 24. November 2017 ersucht worden sind, zur Empfehlung der Preisüberwachung sowie zu den letzten Eingaben der jeweiligen Gegenpartei Stellung zu beziehen, dass daraufhin mit Schreiben vom 26. Januar 2018 die entsprechenden, vom 15. Januar 2018 datierenden Schlussbemerkungen der Parteien zum Festsetzungsantrag der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt worden sind (act. 12), dass nach weiteren Schreiben resp. Instruktionsanordnungen des DSG vom 17. November 2017 und 13. Juli 2018 (act. 13 und 14) die Hirslanden dem DGS am 15. August 2018 eine Rückmeldung eingereicht hat (act. 15), dass das DGS tarifsuisse mit Instruktionsanordnung vom 24. August 2018 die Stellungnahme der Hirslanden vom 15. August 2018 (mit beiliegendem Gutachten und Zusatzgutachten von Polynomics) mit der Möglichkeit zur abschliessenden Stellungnahme zugestellt hat (act. 16), dass tarifsuisse am 31. Oktober 2018 zu den betreffenden Unterlagen abschliessend Stellung genommen und ihre finalen, teilweise angepassten Rechtsbegehren gestellt hat (act. 17), dass diese Eingabe mit Datum vom 9. Januar 2019 der Hirslanden abschliessend zur Kenntnisnahme zugestellt und der Schriftenwechsel abgeschlossen worden ist (act. 18), dass in der Folge der Regierungsrat am 26. Januar 2022 gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KVG gemäss den Dispositivziffern 1 und 2 folgenden Beschluss gefasst hat (RRB-Nr. 2022-000094; act. 19):

C-1064/2022 Seite 7 1. Die Baserate Akutsomatik nach SwissDRG für stationäre Patientinnen und Patienten gemäss dem KVG zwischen der Hirslanden und der tarifsuisse wird wie folgt festgesetzt (einschliesslich Anlagenutzungskosten): • für das Tarifjahr 2012 CHF 9'881.- • für das Tarifjahr 2013 CHF 9'637.- • für das Tarifjahr 2014 CHF 9'623.- • für das Tarifjahr 2015 CHF 9'662.- • für das Tarifjahr 2016 CHF 9'615.- • für das Tarifjahr 2017 CHF 9'609.- Anderslautende oder weitergehende Begehren werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Differenz zwischen den Arbeitstarifen und den definitiven Tarifen gemäss Beschluss-Ziffer 1 ist rückabzuwickeln. Die Parteien haben die diesbezüglichen Modalitäten unter Einbezug des DGS unter sich zu regeln. dass die Aquilana Versicherungen und 39 weitere Krankenversicherer, alle vertreten durch tarifsuisse, diese vertreten durch MLaw Rechtsanwalt Miescher, hiergegen beim Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 3. März 2022 haben Beschwerde erheben und beantragen lassen, es sei der RRB vom 26. Januar 2022 aufzuheben und es sei für das Jahr 2012 eine wirtschaftliche Baserate von CHF 9'499.- festzusetzen (Bst. a.); für das Jahr 2013 eine solche von CHF 9'333.- (Bst. b.); für das Jahr 2014 eine solche von CHF 9'365.- (Bst. c.); für das

Jahr 2015 eine solche von CHF 9'072.- (Bst. d.); für das Jahr 2016 eine solche von CHF 8'792.- (Bst. e.); für das Jahr 2017 eine solche von CHF 8'599.- (Bst. f.); weiter seien die Rückforderungen aus Tariffdifferenzen zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif zu Gunsten der Beschwerdeführerinnen vorzumerken; eventualiter sei der RRB vom 26. Januar 2022 aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Akten im vorliegenden Beschwerdeverfahren C-1064/2022 [im Folgenden: BVGer-act.] 1),

C-1064/2022 Seite 8 dass die Beschwerdeführerinnen unter Hinweis auf die Säumnisfolgen (Nichteintreten auf die Beschwerde) mit Zwischenverfügung vom 18. März 2022 aufgefordert worden sind, innert Frist einen Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten (BVGer-act. 2 und 3); dieser Aufforderung ist fristgerecht nachgekommen worden (BVGer-act. 4), dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 2. Mai 2022 und die Vorinstanz mit Datum vom 2. Mai 2022 die Abweisung der Beschwerde beantragt haben (BVGer-act. 6 und 7), dass das Bundesamt für Gesundheit (im Folgenden: BAG) – nachdem der Preisüberwacher in seiner Eingabe vom 31. Mai 2022 seine Einschätzung abgegeben hat (BVGer-act. 10) – in seiner Eingabe vom 20. Juli 2022 geschlossenfolgt hat, die Beschwerde sei insofern gutzuheissen, als der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung, insbesondere zur Durchführung eines Benchmarkings für das Tarifjahr 2012 auf einem tieferen Perzentilwert, an die Vorinstanz zurückzuweisen sei (BVGer-act. 13), dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Schlussbemerkungen vom 10. November 2022 weiterhin die Abweisung der Beschwerde beantragt hat (BVGer-act. 18), dass die Beschwerdeführerinnen anlässlich der Schlussbemerkungen vom 16. November 2022 weiterhin die Aufhebung des angefochtenen Entscheids vom 26. Januar 2022 haben beantragen lassen (BVGer-act. 19), dass die Instruktionsrichterin unter dem Vorbehalt weiterer Instruktionsmassnahmen mit prozessleitender Verfügung vom 12. Dezember 2022 den Schriftenwechsel abgeschlossen hat (BVGer-act. 20), dass dem DGS am 1. Februar und 18. März 2025 auf Anfragen vom 25. Januar 2024 und 10. März 2025 hin mitgeteilt worden ist, man könne bedauerlicherweise keine verbindlichen Angaben dazu machen, wann mit einem Entscheid gerechnet werden könne (BVGer-act. 21 bis 24), dass die Beschwerdeführerinnen im Rahmen der Eingabe vom 22. September 2025 haben beantragen lassen, mitteilen lassen, die Parteien hätten in Bezug auf das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Einigung erzielt, wobei die regierungsrätliche Genehmigung noch ausstehend sei; daher werde in Absprache mit der Gegenpartei der Verfahrens Antrag gestellt,

C-1064/2022 Seite 9 das vorliegende Beschwerdeverfahren bis auf Weiteres zu sistieren (BVGer-act. 25), dass die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin im Rahmen der prozessleitenden Verfügung vom 26. September 2025 Gelegenheit erhalten haben, innert Frist zum Sistierungsantrag der Beschwerdeführerinnen eine Stellungnahme in drei Exemplaren einzureichen (BVGer-act. 26 bis 28), dass die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 30. September 2025 ihr Einverständnis zum Sistierungsantrag hat erklären lassen (BVGer-act. 29), dass die Vorinstanz dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des Schreibens vom 1. Oktober 2025 den Genehmigungsentscheid vom 1. Oktober 2025 betreffend den Tarifvertrag zwischen der Klinik und tarifsuisse betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akutstationäre Behandlungen der OKP übermittelt und die Gutheissung des Sistierungsantrages beantragt hat (BVGer-act. 30), dass mit Zwischenverfügung vom 6. Oktober 2025 das Sistierungsgesuch der Beschwerdeführerinnen vom 22. September 2025

genehmigt und das vorliegende Beschwerdeverfahren antragsgemäss vorläufig bis auf Weiteres bzw. bis zum Entscheid sistiert worden ist; es ist von der Nichteinreichung einer Kopie des Tarifvertrags Vormerk genommen worden (BVGer-act. 31 bis 34), dass die Beschwerdeführerinnen dem Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 10. November 2025 eine Kopie des genehmigten Tarifvertrages vom 3./8. September 2025 haben einreichen und beantragen lassen, die Sistierung sei aufzuheben (Ziffer 1), das Verfahren C-1064/2022 sei zufolge aussergerichtlicher Einigung und Vertragsgenehmigung durch die Vorinstanz als gegenstandslos abzuschreiben (Ziffer 2), die Verfahrenskosten seien hälftig den Parteien aufzuerlegen (Ziffer 3) und die Parteikosten seien wettzuschlagen (Ziffer 4; BVGer-act. 35), dass die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz im Rahmen der prozessleitenden Verfügung vom 14. November 2025 Gelegenheit erhalten haben, innert Frist zu der von den Beschwerdeführerinnen beantragten Abschreibung des Beschwerdeverfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit und zu den Anträgen auf eine hälftige Aufteilung der Verfahrenskosten und eine Wettschlagung der Parteikosten eine Stellungnahme einzureichen (BVGer-act. 36),

C-1064/2022 Seite 10 dass sich die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 25. November 2025 mit den Anträgen der Beschwerdeführerinnen hat einverstanden erklären lassen (BVGer-act. 39), dass die Vorinstanz mit Eingabe vom 28. November 2025 beantragt hat, antragsgemäss das Beschwerdeverfahren abzuschreiben, die Kosten hälftig auf die Parteien zu verlegen und die Parteikosten wettzuschlagen (BVGer-act. 40), dass im System der Tarifgestaltung des Bundesgesetzes über die OKP Tarifverträge die Regel und die hoheitliche Tariffestsetzungen die Ausnahme bilden sollen, was bereits aus dem Wortlaut von Art. 43 Abs. 4, Art. 47 Abs. 1 und Art. 49 KVG (vgl. auch BVGE 2013/8 E. 2.4.6) erhellt (BVGE 2014/37 E. 3.5.1), dass das Primat des Tarifvertrages bereits in der Botschaft des Bundesrats vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung (BBl 1992 I 93 ff.; im Folgenden: Botschaft KVG 1991) hervorgehoben worden ist (vgl. S. 172 und 178) und mit dem KVG die Vertragsfreiheit zwischen Versicherungsträgern und Leistungserbringern gestärkt werden sollte (Botschaft KVG 1991 S. 118 und 179; vgl. BVGE 2014/37 E. 3.5.1), dass der Bundesrat in seiner Rechtsprechung festgehalten hat, dieses der vertraglichen Vereinbarung von Tarifen den klaren Vorrang einräumende System gestatte den Tarifpartnern, während eines vertragslosen Zustandes jederzeit Tarife zu vereinbaren; dass es den Parteien daher nicht verwehrt sei, auch während eines hängigen Beschwerdeverfahrens Vertragsverhandlungen zu führen und einen Vertrag abzuschliessen (RKUV 3/2002 E. II 2 S. 214), dass der Bundesrat weiter erwogen hat, die Genehmigung eines solchen Vertrages durch die Kantonsregierung habe normalerweise die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde zur Folge, falls der zeitliche Geltungsbe- reich der festgesetzten Tarife sich mit jenem der vertraglichen Vereinbarung decke (RKUV 3/2002 E. II 2 S. 214), dass der hoheitlich festgesetzte Tarif rechtsprechungsgemäss gegenstandslos wird, sobald ein neuer Tarif vereinbart und genehmigt wird (Urteil des BVGer C-1918/2018 vom 9. Juli 2019 E. 5.9 mit Hinweis auf BVGE 2011/61 E. 6.10.4 m.w.H.),

C-1064/2022 Seite 11 dass das für den Regierungsrat handelnde DGS mit dem Genehmigungsentscheid vom 1. Oktober 2025 den zwischen den – von tarifsuisse bzw. von Rechtsanwalt MLaw Andreas Miescher vertretenen – Krankenversicherern und der Klinik pendente lite abgeschlossenen neuen Tarifvertrag vom 3./8. September 2025 (Vertragsnummer 10.500.2759N) antragsgemäss und rückwirkend ab 1. Januar 2012 genehmigt hat, dass gemäss diesem Entscheid Baserates ab dem Tarifjahr 2012 (2012: CHF

10'150.-, 2013: CHF 10'060.-, 2014: CHF 9'990.-, 2015 bis 2018: CHF 9'670.-, 2019 bis 2024: CHF 9'600.-, 2025: CHF 9'970.-, ab 2026: CHF 10'060.-) rückwirkend resp. pro futuro genehmigt worden sind, dass deshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren im einzelrichterlichen Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 lit. a VGG), dass gemäss Art. 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kostenpflichtig ist, dass die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt werden, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]), wobei Vorinstanzen keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021], dass sich die Gerichtsgebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Streitssache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien bemisst (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 Abs. 1 VGKE), dass die Verfahrenskosten gemäss Art. 6 VGKE einer Partei, der keine unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 VwVG gewährt wird, ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug oder Vergleich erledigt wird (Bst. a.) oder andere Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen (Bst. b.), dass die Verfahrenskosten mit Blick auf den abgeschlossenen Schriftwechsel – unter anderem auch mit dem Einholen der Fachberichte

C-1064/2022 Seite 12 (Preisüberwacher, BAG) und den Schlussbemerkungen sowie der Behandlung des Sistierungsgesuches der Beschwerdeführerinnen vom 22. September 2025 – nur teilweise erlassen werden können, da das vollständig durchgeführte Instruktionsverfahren mit einem keineswegs mehr unerheblichen Aufwand verbunden gewesen ist, dass aufgrund dieses Umstands die Verfahrenskosten nur teilweise erlassen werden können, dass die reduzierten Verfahrenskosten auf CHF 2'000.– festzusetzen sind (vgl. hierzu die mit weniger Aufwand einhergehenden Abschreibungsscheide des BVGer C-1964/2022 vom 13. November 2025, C-1945/2022 vom 19. Mai 2025 und C-7130/2023 vom 30. Januar 2025 [Verfahrenskosten CHF 1'500.-]), dass die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens Folge der zwischen den Tarifparteien erzielten Einigung ist und damit sowohl von den Beschwerdeführerinnen als auch der Beschwerdeführerin als Tarifparteien bewirkt worden ist, weshalb ihnen die Verfahrenskosten je zur Hälfte aufzuerlegen sind, dass der von den Beschwerdeführerinnen zu tragende Anteil an den Verfahrenskosten von CHF 1'000.- dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 5'000.– zu entnehmen und der Restbetrag von CHF 4'000.– zurückzuerstatten ist, dass bei diesem Verfahrensausgang die Parteikosten wettzuschlagen sind, wobei der Vorinstanz keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE; vgl. hierzu auch Abschreibungsscheide des BVGer C-1964/2022 vom 13. November 2025, C-1945/2022 vom 19. Mai 2025 und C-7130/2023 vom 30. Januar 2025), dass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 33 Bst. i VGG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 KVG getroffen hat, gemäss Art. 83 Bst. r des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) unzulässig und das vorliegende Urteil somit endgültig ist (vgl. auch BGE 141 V 361). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.